



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 76/21

VG: 3 V 2055/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 21. Mai 2021 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 3. Kammer – vom 25.01.2021 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I. Der Antragsteller begeht einstweiligen Rechtsschutz gegen die Beendigung seiner vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII.

Der Antragsteller meldete sich im Juli 2020 bei einer Erstaufnahmeeinrichtung in Bremen und gab an, ein am 01.09.2003 in Conakry geborener Staatsangehöriger Guineas zu sein. Am 03.09.2020 führten zwei Jugendamtsmitarbeiter mit Hilfe eines Dolmetschers ein Gespräch mit ihm zur Alterseinschätzung durch. Mit Bescheid vom 04.09.2020 beendete die Antragsgegnerin die vorläufige Inobhutnahme des Antragstellers. Aus dem äußerem Erscheinungsbild des Antragstellers und den Eindrücken, die in dem Gespräch zu seinem Entwicklungsstand, seiner Lebensgeschichte und seinem Auftreten gewonnen worden seien, ergebe sich zweifelsfrei, dass er volljährig sei. Zu Beginn des Gesprächs habe er entspannt, abgeklärt und reif gewirkt und habe lange Sachverhalte flüssig wiedergeben können. Im weiteren Gesprächsverlauf habe er dann aber auf Nachfragen sichtlich verunsichert reagiert. Der Antragsteller habe sich während des Gesprächs in Widersprüche verstrickt. Es erscheine unplausibel, dass der Antragsteller seine Mutter erst kurz vor ihrem Tod, als er etwa 14 Jahre alt war, nach seinem Alter gefragt habe, und sich nicht bereits vorher für sein Alter interessiert hat, z.B. um sich mit anderen Kindern vergleichen zu können. Auf die Bitte, sein älteres Aussehen zu erläutern, habe er lediglich gesagt, er würde nicht lügen und müsse sein Alter nicht beweisen. Weiter habe er dann ausgesagt, dass seine Mutter in Guinea eine Geburtsurkunde für ihn gehabt habe, die jedoch dort geblieben sei. Diese stehe im Widerspruch zu seinen Angaben zu Gesprächsbeginn, dass er nie Dokumente wie Reisepass, ID-Karte oder Geburtsurkunde besessen habe. Zur Schullaufbahn habe der Antragsteller angegeben, nie eine Regelschule, sondern nur eine Daraa besucht zu haben. Zunächst habe er angegeben, nicht zu wissen, wie lange er in die Daraa gegangen sei. Auf Nachfrage habe er dann plötzlich gewusst, dass es drei Jahre waren. Er habe angegeben, auf der Daraa nur die arabische Schrift gelernt zu haben. Auf den Vorhalt, dass er eine schöne Handschrift in (lateinischer) Schreibschrift habe, habe er gesagt, ein Bekannter habe ihm ein bisschen Schreiben beigebracht. Dies überzeuge nicht, denn bei einem solchen Eigenstudium hätte er nur Groß- oder Druckbuchstaben gelernt. Eine verschnörkelte Schreibschrift werde hingegen nur in der Schule gelehrt. Auch zur Fluchtgeschichte, die gerade mal etwa ein Jahr zurückliege, habe der Antragsteller keine plausiblen Zeitangaben gemacht. Er habe angegeben, Guinea 2019 im Alter von 15 Jahren verlassen zu haben. Demnach müsste die Ausreise vor dem 01.09.2019 stattgefunden haben. Einen konkreten Zeitpunkt habe er nicht benennen können. Auch die anderen Angaben zur Flucht seien wenig aufschlussreich gewesen. Er habe nur sagen können, dass ein Mann ihn mitgenommen habe und dass er in Bamako/ Mail und in Libyen

gewesen sei. Weder zu den Aufenthaltszeiten noch zu anderen Aufenthaltsorten habe er Angaben machen können. Weder an den Ankunftsort noch an den Ankunftsmonat in Italien oder die Stadt, in der er dort gelebt hatte, habe er sich erinnern können. Er habe lediglich gewusst, dass dies im Winter gewesen sei. Demzufolge dürfte die Ankunft in Italien erst 9 oder 10 Monate zurückliegen. Dass sich der Antragsteller schon nach so kurzer Zeit nicht mehr genauer erinnern könne, sei unplausibel.

Der Antragsteller hat am 17.09.2020 einen Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt, über den noch nicht entschieden wurde. Am 01.10.2020 hat er beim Verwaltungsgericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass der Bescheid pauschal auf bestimmte Körpermerkmale verweise, ohne anzugeben, weshalb diese für ein bestimmtes Alter sprechen sollen. Widersprüche oder falsche Angaben habe er in dem Alterseinschätzungsgespräch entgegen der Behauptungen im angefochtenen Bescheid nicht gemacht. Wie die ursprüngliche Frage nach dem Besitz eines „Reisepasses“ übersetzt wurde, sei in dem Anhörungsprotokoll nicht dokumentiert. Es sei eindeutig, dass sich seine Einlassung zunächst auf einen Reisepass und später auf eine Geburtsurkunde bezögen. Die zunehmende Verunsicherung während des Gesprächs habe daraus resultiert, dass ihm die Jugendamtsmitarbeiter ersichtlich nicht glaubten. Die Schlussfolgerungen, die die Antragstellerin aus seinen Angaben zum Schulbesuch und zum Reiseweg sowie aus seiner Handschrift ziehe, seien falsch.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 25.01.2021 abgelehnt. Die gerichtliche Überprüfung der Beendigung einer vorläufigen Inobhutnahme habe sich daran zu orientieren, dass die jugendhilferechtliche Alterseinschätzung nach dem einschlägigen Fachrecht nicht durch die Verwaltungsgerichte, sondern im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme durch beruflich erfahrene Jugendamtsmitarbeiter zu erfolgen habe. Im gerichtlichen Eilverfahren sei nur der Frage nachzugehen, ob die Alterseinschätzung Zweifel aufwirft. Vorliegend seien die Gründe, auf die die Antragsgegnerin die Einschätzung des Antragstellers als volljährig gestützt habe, nachvollziehbar. Das Jugendamt habe das Vier-Augen-Prinzip gewahrt und einen Dolmetscher zu dem Gespräch hinzugezogen. Es habe den Gesamteindruck, bestehend insbesondere aus dem äußerem Erscheinungsbild und den im Gespräch gewonnenen Informationen berücksichtigt. Es sei nachvollziehbar, dass das Jugendamt darauf abgestellt habe, dass die Angaben der Antragstellers unplausibel und widersprüchlich seien, obwohl man ihm in dem Gespräch Gelegenheit gegeben habe, die Widersprüche auszuräumen. Dies sei auch hinreichend dokumentiert. Nicht dokumentiert sei lediglich, wie die Eingangsfrage nach dem Vorhandensein von Reisedokumenten übersetzt wurde. Ob der Antragsteller hierzu

widersprüchliche Angaben gemacht hat, könne das Gericht daher nicht feststellen. Jedoch habe der Antragsteller keine konkreten biographischen Daten genannt, die Rückschlüsse auf sein Alter zuließen. Er habe seinen Fluchtweg nicht zeitlich einordnen können. So habe er nicht sagen können, wann er in Italien eingetroffen sei, wo er sich dort aufgehalten habe, und wie lange er dort geblieben sei. Aktuelles Geschehen habe er dagegen taggenau einordnen können. Auch sonst habe er keine zeitlichen Einordnungen vorgenommen, z.B. zur Dauer des Besuchs der Daraa. Nachvollziehbar seien schließlich auch die Schlussfolgerungen, die das Jugendamt aus seinen Schreibfähigkeiten gezogen habe. Unplausibel sei hingegen, dass der Antragsteller sich bis kurz vor dem Tod seiner Mutter nie Gedanken über sein Alter gemacht haben will und sich dann plötzlich dafür interessiert habe.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II. Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Senat auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg.

1. Entgegen der Auffassung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht dem Jugendamt bei der Feststellung des Alters des Antragstellers keinen gerichtlich nur beschränkt nachprüfaren Beurteilungsspielraum eingeräumt.

a) Zuzugeben ist der Beschwerde, dass die Frage, ob eine vorläufig nach § 42a SGB VIII in Obhut genommene Person voll- oder minderjährig ist, umfassender verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt und insoweit kein Beurteilungsspielraum und keine Einschätzungsprärogative des Jugendamtes besteht. Bei den Mitarbeitern des Jugendamts, die die qualifizierte Inaugenscheinnahme nach dem Vier-Augen-Prinzip durchführen, handelt es sich insbesondere nicht um ein weisungsfreies, interessenpluralistisch zusammengesetztes und mit besonderer Sachkunde ausgestattetes Gremium. Das Ergebnis einer qualifizierten Inaugenscheinnahme nach § 42 f Abs. 1 Satz 1 2. Alt. SGB VIII ist daher von den Verwaltungsgerichten nicht lediglich daraufhin zu überprüfen, ob alle relevanten Verfahrensvorschriften eingehalten und sämtliche zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausgeschöpft wurden, von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe beachtet und der Gehalt der anzuwendenden Begriffe und der gesetzliche Rahmen, in dem diese sich bewegen, erkannt wurde und keine sachfremden Erwägungen in die Beurteilung eingeflossen sind (Bay. VGH, Beschl. v. 16.08.2016 – 12 CS 16.1550, juris Rn. 19). Der Eilantrag hat vielmehr bereits dann Erfolg, wenn die von der Behörde vorgenommene

Altersfeststellung für das Gericht Zweifel aufwirft (OVG Bremen, Beschl. v. 26.07.2016 – 1 B 150/16, juris Rn. 7).

b) Das Verwaltungsgericht hat sich nicht darauf beschränkt, die Altersfeststellung in formaler Hinsicht zu überprüfen. Neben der Feststellung, dass die Altersfeststellung verfahrensfehlerfrei zustande gekommen ist (insbesondere unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, Hinzuziehung eines Dolmetschers und Beachtung der Dokumentationserfordernisse), hat das Verwaltungsgericht auch geprüft, ob die Gründe, aus denen die Antragsgegnerin annahm, dass der Antragsteller volljährig ist, inhaltlich überzeugen. Dabei kam die Kammer zu dem Ergebnis, dass sie die Auffassung der Behörde, dem Antragsteller könne aufgrund der Widersprüche, Ungereimtheiten und Lücken in seinem Vorbringen seine Altersangabe nicht abgenommen werden, teilt. Dass sie sich nur zu einer Art Willkürkontrolle berechtigt hielt, ergibt sich aus dem angefochtenen Beschluss nicht.

2. Der Senat folgt der Beschwerde dahingehend, dass die von der Antragsgegnerin und dem Verwaltungsgericht aus den Schreibfertigkeiten des Antragstellers und seinen Angaben zu seiner Schullaufbahn gezogenen Schlüsse nicht überzeugen.

a) Es trifft nicht zu, dass der Antragsteller im Rahmen des Gesprächs mit den Jugendamtsmitarbeitern keine Angaben zur Dauer seines Besuchs der Daara gemacht habe (so aber S. 7 unten des angefochtenen Beschlusses). Zwar hat der Antragsteller zunächst angegeben, er wisse nicht, wie lange er die Daara besucht habe, da er damals noch ein Kind gewesen sei. Laut dem Anhörungsprotokoll hat er dann aber auf Nachfrage erklärt, er schätze es seien drei Jahre gewesen. Es ist keine widersprüchliche Einlassung, sondern vielmehr eine Ergänzung, wenn man zunächst angibt, die Dauer eines in der Kindheit liegenden Ereignisses nicht genau benennen zu können, und dann auf Nachfrage eine annäherungsweise Schätzung abgibt. Genau dazu dienen derartige Nachfragen.

b) Spekulativ ist die Annahme, wenn der Antragsteller die lateinische Schrift tatsächlich nicht in einer Schule, sondern „nur“ von einem Bekannten erlernt hätte, könnte er nicht Schreibschrift, sondern nur Druck- oder Großbuchstaben schreiben. Ein allgemeiner Erfahrungssatz dieses Inhalts existiert nicht. Schreibschrift sowie korrekte Groß- und Kleinschreibung können auch außerschulisch erlernt werden.

3. Jedoch kann dem Antragsteller seine Altersangabe wegen seines äußerem Erscheinungsbildes in Verbindung mit seinen unschlüssigen und lückenhaften Angaben zu der Art und Weise, wie er sein Alter erfahren haben will, und zum Ablauf seiner Flucht nicht

abgenommen werden (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 22.02.2016 – 1 B 303/15, juris Rn. 15). Dies stellt das Beschwerdevorbringen nicht durchgreifend in Frage,

a) Zwar mag es sein, dass im Kulturkreis des Antragstellers Geburtstage nur eine untergeordnete Rolle spielen und ihr Feiern teilweise sogar verpönt ist. Auch macht es generell betrachtet durchaus Sinn, das konkrete Geburtsdatum noch kurz vor dem Tod der Mutter zu erfragen, damit diese Information nicht verloren geht. Der Antragsteller hat sich indes schon in dem Punkt widersprochen, ob er seine Mutter nach Alter und Geburtsdatum gefragt hat oder ob sie es ihm von sich aus erzählt hat. Zudem widerspricht das Beschwerdevorbringen, seine Mutter sei die einzige Person, die ihm sein Geburtsdatum zuverlässig nennen können, den Angaben im Alterseinschätzungsgepräch, wonach er in Guinea eine Geburtsurkunde zurückgelassen habe. Ferner geht es vorliegend nicht in erster Linie um die Kenntnis des Antragstellers von seinem genauen Geburtstag, sondern von seinem Alter. Dass der Antragsteller bis zu seinem 14. Lebensjahr weder eine Vorstellung von noch ein Interesse an seinem Alter gehabt haben soll, ist unplausibel. Sein Vortrag, er habe fast die ganze Zeit mit seiner Mutter und nur wenig Zeit mit anderen Kindern verbracht, vermag dies nicht schlüssig zu erklären. Zumindest im Rahmen des Besuchs der Daara müsste der Antragsteller nach aller Lebenserfahrung begonnen haben, sein eigenes Alter in Bezug zu dem Alter anderer Kinder (gleichaltriger Schüler, jüngerer und älterer Schüler, Kinder die noch nicht die Daara besuchen, Kinder die die Daara bereits wieder verlassen haben) zu setzen. Zudem hat er angegeben, einen Bruder zu haben. Auch dies ist ein Referenzpunkt, im Verhältnis zu dem ein Kind sein Alter üblicherweise einschätzen können will und in der Regel weit vor dem 14. Lebensjahr auch einschätzen kann. Seine Behauptung, er wisse nicht, wie alt sein Bruder sei, erscheint daher unglaublich. Auch die körperliche Entwicklung müsste ein Anlass sein, sich eine zumindest ungefähre Vorstellung vom eigenen Alter zu machen.

b) Lückenhaft und unplausibel sind ferner die Angaben des Antragstellers zum Ablauf seiner Flucht. Konnte er die Dauer der Fahrt nach Bamako (fast 2 Tage) und des Aufenthalts in Mali (ca. 3 Monate) noch recht genau angeben, war ihm dies bezüglich der anschließenden Aufenthalte in Libyen und Italien nicht mehr möglich. Gründe für diesen Verlust des Zeitgefühls sind weder genannt noch ersichtlich. Zur Dauer des Aufenthalts in Libyen gab er nur an, es seien „mehrere Monate“ gewesen. In Italien will er nach den Angaben im Gespräch mit den Jugendamtsmitarbeitern Ende 2019 oder Anfang 2020, als es „kalt und windig“ war, angekommen sein. Nachdem er zunächst gesagt hatte, er wisse nicht, wie lange er sich in Italien aufgehalten habe, schätzte er dann, dass es circa zwei Wochen waren. Kurz darauf gab er aber erneut an, nicht zu wissen, wie lange er in Italien gewesen sei. Soweit die Beschwerde vorträgt, der Zeitpunkt der Ankunft des Antragstellers

in Italien lasse sich aus seinen Angaben recht genau bestimmen, weil dies kurz vor Beginn des Lockdowns in Italien gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller den Lockdown in dem Gespräch mit den Jugendamtsmitarbeitern an keiner Stelle erwähnt hat. Soweit die Beschwerde anführt, der Antragsteller habe angegeben, in Lampedusa angekommen zu sein, trifft dies zu. Allerdings hatte er zunächst behauptet, den Namen der Insel, auf der er angekommen sei, nicht zu kennen; wieso ihm der Name dann kurz darauf doch einfiel, wird nicht nachvollziehbar erläutert. Den Namen der Stadt, in der oder in deren Nähe er anschließend in einem Camp untergebracht gewesen sein will, konnte der Antragsteller wiederum nicht angeben. Die Erklärung, dass er das Camp wegen des Lockdowns nicht habe verlassen dürfen, wurde erst in der Beschwerde gegeben, obwohl es nahegelegen hätte, eine so einschneidende Freiheitsbeschränkung sofort im Gespräch mit den Jugendamtsmitarbeitern zu erwähnen. Von Italien aus will der Antragsteller nach seinen Angaben beim Jugendamt direkt nach Deutschland gefahren sein. Nachdem er sich zunächst nicht an Einzelheiten der Fahrt erinnern konnte, gab er schließlich an, mit dem Zug ohne umzusteigen direkt nach Bremen gefahren zu sein. Dies ist unschlüssig. Zum einen gibt es keine direkte, umsteigefreie Zugverbindung von Italien nach Bremen. Die längsten aus Richtung Süden bis Bremen durchlaufenden Züge kommen aus der Schweiz (Zürich, Basel, Interlaken). Zum anderen lässt sich seine Ankunft in Bremen im Juli 2020 nicht annähernd mit einem angeblich circa zweiwöchigen Aufenthalt in Italien nach einer Ankunft dort Ende 2019 oder Anfang 2020 (jedenfalls aber vor dem Lockdown) in Übereinstimmung bringen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 188 VwGO.

Dr. Maierhöfer

Traub

Stybel